

## **Entgeltordnung für die Benutzung des Parkhauses Vogtstraße**

Aufgrund des § 58 Abs.1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lohne (Oldenburg) in seiner Sitzung am 12.10.2022 die folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Parkhauses Vogtstraße beschlossen:

1. Das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme eines Stellplatzes im Parkhaus Vogtstraße beträgt je angefangene 60 Minuten 1,00 €. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hierin enthalten. Dabei erfolgt für die ersten 120 Minuten eines Parkvorgangs keine Entgeltberechnung.
2. Bis zu einer Dauer von ununterbrochen maximal 12 Stunden beträgt der Entgelthöchstsatz 4,00 €. Danach beträgt der Höchstsatz für jeweils angefangene 12 Stunden 4,00 €. Für einen ununterbrochenen Parkvorgang, der ab 20:00 Uhr beginnt und vor 07:00 Uhr des Folgetags beendet ist, beträgt der Höchstsatz 2,50 €.
3. Bei Verlust des Parktickets ist ein Ersatzticket zu ziehen. Dieses kostet 20,00 €.
4. Die Kosten für die Inanspruchnahme der E-Ladesäule sind nicht Bestandteil dieser Entgeltordnung.
5. Das Benutzungsentgelt ist durch Einwerfen der erforderlichen Münzen / Scheine, durch Zahlung per EC-Karte oder durch andere angebotene technische Dienste an den aufgestellten Kassenautomaten vor Verlassen des Parkhauses zu entrichten.

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, 12.10.2022

Stadt Lohne  
Die Bürgermeisterin

(Dr. Voet)